

Gestaltungssatzung

Des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen gemäß § 5 der Friedhofssatzung

§ 1

Belegung des Friedhofs

Gemäß Belegungsplanes dieser Satzung sind eingerichtet:

1. Reihengrabstätten Erdbestattung mit allgem. Gestaltungsvorschriften Feld A1, A2
- 2 Reihengrabstätten Erdbestattungen Rasengräber Feld R1, R2, R3
3. Reihengrabstätten Erdbeisetzung Urnen Feld U1
4. Urnennischen in Kolumbarien (Urnwand) Feld K

§ 2

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabzubehör für Reihengrabstätten Feld

A

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Auf jeder Grabstätte ist grundsätzlich ein Grabmal zu errichten.
Die §§ 18,19,22, der Friedhofssatzung geltend entsprechend.
3. Für Grabmale und Zubehör dürfen nur Naturstein, Metall oder Holz verwendet werden.
4. Grabmale und Zubehör müssen mit dem Fundament unmittelbar verbunden sein.
Näheres regelt § 6 und 7 dieser Gestaltungssatzung.
5. Stehende Grabmale sind höchstens 0,10 m von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
6. Es darf keine Ganzabdeckung oder Versiegelung der Reihengrabstätten erfolgen.

7. Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale Höhe 1,00 m
 Breite 0,60 m
 Stärke 0,30 m

b) liegende Grabmale: Diese dürfen die Fläche der Grabstätte nur bis zu einem Drittel bedecken.

8. Bei der Gestaltung mit Grabsockel darf dieser nicht breiter als 0.90 m sein und ist in die Höhe des Grabmals einzuberechnen.

9. Als vorläufige Grabzeichen sind nur farblos lackierte Holzkreuze zulässig.

§ 3

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Zubehör für Reihengrabstätten auf Feld

R

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

2. Im Rasengrasfeld bleibt die Rasenfläche erhalten.

Anschließend an das Kopfende der Rasengrabstätten ist vom Friedhofsträger ein durchgehender Grabmalstreifen in grabreiheneinheitlicher Gestaltung (z.B Rindenmulch) angelegt, der durch Randsteine abgegrenzt wird.

3. Die gemäß der bisherigen oder der zuletzt gültigen Friedhofsordnung/en vom 22.08.2008 angelegten Rasengrabstätten auf den ausgewiesenen Flächen R1 und R2 wurden ebenfalls mit einem Grabmalstreifen versehen, welcher jedoch mit dem Kopfende der Rasengrabstätten abschließt.

Die gemäß vorangehenden Friedhofsordnungen seitens des Presbyteriums bis zum 10.11.2009 in Auftrag gegebenen Granitplatten wurden mit einem Schrägsockel versehen.

4. Für das Herrichten, die Unterhaltung und die Pflege der Rasenfläche sorgt die Friedhofsträgerin.

Den Nutzungsberechtigten ist das Aufbringen von Gegenständen auf die Rasenfläche untersagt.

5. Auf dem Grabmalstreifen ist mittig ein Grabmal zu errichten, welches die auf dem Grabmalstreifen zur Verfügung stehende Fläche (Breite 0.90 m, Tiefe 0.50 m) nicht überragt.

Die §§ 18,19,21,22,23 der Friedhofssatzung gelten entsprechend.

6. Grabmale und Zubehör dürfen nur aus Naturstein, Metall oder Holz bestehen, Kunststoffe sind nicht zugelassen.
7. Grabmale müssen mit dem Fundament unmittelbar verbunden sein.
Näheres regelt § 6 dieser Gestaltungssatzung.
8. Auf dem Grabmalstreifen sind Grabmale mit folgendem Maßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale
Höhe bis 0,60 m
Breite bis 0,40 m
Stärke bis 0,15 m
 - b) liegende Grabmale
Breite bis 0,60 m
Tiefe bis 0,40 m
9. Bei der Gestaltung mit Grabmalsockel darf dieser nicht breiter als 0,60 m sein und ist in die Höhe des Grabmales einzuberechnen.
10. Das Aufbringen von Grabvasen mit Erdspeiß oder sonstigem Grabschmuck auf dem Grabmalstreifen, welche/r die Ausgestaltung oder das darunter befindliche Vlies in Mitleidenschaft ziehen/zieht, ist untersagt.
11. Die Kosten für die Pflege der Rasenfläche sind in die Grabstättengebühr für Rasengräber eingearbeitet.
12. Als vorläufige Grabzeichen sind nur farblos lackierte Holzkreuze zulässig.

§ 4

Reihengrabstätten für Urnen auf Feld

U

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und in der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

2. Auf jeder Grabstätte ist grundsätzlich ein Grabmal zu errichten. Bei Urnenzweitbelegung ist ein zweites Grabmal zulässig, sofern die Gesamtgröße der Grabstätte nach § 12 (2) d der Friedhofssatzung nicht überschritten wird. Die §§ 18(1), 19,21,22,23 der Friedhofssatzung gelten entsprechend.
3. Grabmale und Zubehör dürfen nur aus Naturstein, Metall oder Holz bestehen. Kunststoffe sind nicht zulässig.
4. Grabmale müssen mit dem Fundament unmittelbar verbunden sein. Näheres regelt der § 6 dieser Gestaltungssatzung.
5. Auf den Grabstätten sind nur Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) stehende Grabmale
inklusive Sockel
Höhe bis 0,80 m
Breite bis 0,60 m
Stärke bis 0,30 m
 - b) liegende Grabmale
Breite bis 1,00 m
Tiefe bis 1,00 m
Stärke bis 0,30 m
6. Als vorläufige Grabmale sind nur farblos lackierte Holzkreuze zulässig.

§ 5

Urnennischen in Kolumbarien auf Feld

K

1. Urnennischen werden im Bestattungsfall der Reihe nach vergeben, links beginnend von oben nach unten.
2. Die Beschriftung und Gestaltung der Verschlussplatten von Urnennischen darf nur in aufgesetzter Ausführung in einer Stärke bis 20 mm erfolgen. Sie ist im Auftrag und auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin zu veranlassen.
3. Halterungen für Blumenvasen, Kerzen und Anderes sind nicht zulässig.
4. Ein Beschriftungsentwurf unter Angabe der Größe und Stärke der Zeichen und Ornamente des Materials, seiner Aufbringung sowie Darstellung der Schriftart ist der Friedhofsträgerin zweifach vorzulegen.
5. Nach Vorliegen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin kann die Verschlussplatte gegen Empfangsbescheinigung vom Nutzungsberechtigten oder einer von diesem bevollmächtigten Person zur Beschriftung abgeholt werden.

6. Die beschrifteten Verschlussplatten werden seitens des Presbyteriums an der Urnennische befestigt.
7. Beisetzungsschmuck ist auf dem Boden vor den Kolumbarien abzustellen und spätestens 6 Wochen nach Belegung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Grabschmuckablage im Umfeld der Urnenwand ist nicht erlaubt und wird ohne Anspruch auf Entschädigung entsorgt.

§ 6

Fundamentierung und Befestigung

1. Die Grabmale und Einfassungen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können.
2. Die Erlaubnis zur Fundamentierung und Errichtung des Grabmales wird grundsätzlich erst nach Belegung der nachfolgenden Grabstätte in dieser Reihe erteilt. Über Ausnahmen entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Unterhaltung, Standsicherheit

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen oder gärtnerischen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die / der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichen haften für alle Schäden, die von den Grabmalen und sonstigen baulichen oder gärtnerischen Anlagen ausgehen.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen oder gärtnerischen Anlagen gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann das Presbyterium auf Kosten der / des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz einer schriftlichen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist beseitigt, ist das Presbyterium hierzu auf Kosten der / des Verantwortlichen berechtigt, Grabmale oder bauliche oder gärtnerische Anlagen, oder Teile davon zu entfernen. Das Presbyterium ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.
4. Ist die / der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung, z.B. Aushang, und ein Hinweis an der Grabstätte, der für die Dauer von 3 Monaten angebracht wird.

§ 8

Entfernen von Grabmalen, Eigentumsverhältnisse an Grabmalen nach Ablauf der Ruhezeit

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale oder bauliche oder gärtnerische Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Presbyteriums entfernt werden, wobei es die Zustimmung versagen kann.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Evangelische Kirchengemeinde Bosen in Absprache mit dem Eigentümer künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche oder gärtnerische Anlagen, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, als Eigentum erwerben. In diesem Falle übernimmt das Presbyterium die Verantwortung und gewährt ggf. einen angemessenen Wertausgleich.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder bei Einebnung oder nach Entziehung der Nutzungsrechte sind die Grabmale und bauliche oder gärtnerische Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist das Presbyterium berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der / des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen; die Grabmale und bauliche oder gärtnerische Anlagen gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der evangelischen Kirchengemeinde Bosen über.
4. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Grabmale und bauliche oder gärtnerische Anlagen, die ohne schriftliche Genehmigung erstellt wurden, 4 Wochen nach Benachrichtigung des Inhabers der Reihengrabbescheinigung oder der / des Nutzungsberechtigten auf Kosten der / des Verpflichteten entfernen zu lassen. Lässt die / der Verpflichtete die entfernten Gegenstände nicht binnen 3 Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen über.

§ 9

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Alle Grabstätten, mit Ausnahme der Rasengrabstätten und Urnennischen müssen im Rahmen der Vorschrift gärtnerisch gestaltet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
2. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
3. Die Grabstätten sollen bepflanzt werden. Die Pflanzen dürfen andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
4. Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten Feld A, Feld U, die / der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf

der Ruhezeit.

5. Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
6. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsträgerin.
7. Grabhügel dürfen nicht angelegt werden.
8. Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in Anpassung an die Umgebung dieser Gestaltungsvorschriften der Friedhofsträgerin entsprechen.
9. Nicht zugelassen sind:
 - Hecken jeder Art
 - überwiegend aus künstlichen Werkstoffen hergestellte Grabgebäude und Blumenschalen
 - übergroße Blumenschalen und Blumenvasen
 - Grablaternen höher als 0,30 m einschließlich Sockel und breiter als 0,30 m
 - Pflanzen, die die Höhe des Grabmales überschreiten oder benachbarte Gräber oder Grünanlagen stören
 - das Aufstellen von Bänken und das Verlegen von Platten, außer einer Trittplatte aus Naturstein je Grabstätte
10. Den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes auf dem kirchlichen Friedhof ist Rechnung zu tragen.
Der Friedhof ist als ökologisches Rückzugsgebiet umweltfreundlich zu gestalten und zu bewirtschaften. Hierzu trägt auch der vorhandene Baumbestand bei. Bei Erreichen einer Übergröße einzelner Bäume oder bei Ausgehen einer Gefahr sind von dem Presbyterium die notwendigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.
11. Für alle Grabfelder gelten die Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Gestaltungssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 32 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Bosen vom 01.04.2014.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Gestaltungssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.